



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Jubiläumswettbewerb: Schüler bauen Sprungschanzen

Der Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer des Saarlandes bereichert bereits seit Jahren das Lehrprogramm saarländischer Schulen. Über 2.400 Schülerinnen und Schüler haben sich seitdem an dem Wettbewerb beteiligt. Im Schuljahr 2016/2017 lobt die Ingenieurkammer den Schülerwettbewerb nun zum zehnten Mal aus.

In diesem Jahr sollen die Schülerinnen und Schüler unter dem Motto „IDEENsprINGen“ eine Sprungschanze entwerfen und mit einfachen Baumaterialien wie Papier, Holz- oder Kunststoffstäbchen im Modell bauen. Alle Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen des Saarlandes sind aufgerufen, ihr handwerkliches Geschick, ihre Kreativität und weitsichtige Planung unter Beweis zu stellen.

Der Schülerwettbewerb mit seinen jährlich wechselnden Aufgaben ist mittlerweile zur festen Institution der Kammer und zu einer begehrten Veranstaltung bei den saarländischen Schülerinnen und Schülern geworden. Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, erläutert: „Wie in den vergangenen Jahren erwarten wir wieder viele ideenreiche und individuelle Modelle. Wir Saarländer haben einen guten Ruf im Wettbewerb zu verteidigen und hoffen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit nutzen, ihr technisches und kreatives Talent zu zeigen.“

Im Saarland steht der Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“ erneut unter der Schirmherrschaft von Bildungsminister Ulrich Commerçon. Dessen persönliches Interesse und die Unterstützung seines Hauses bei der Organisation des saarländischen Landeswettbewerbes sind der Ingenieurkammer jedes Jahr eine große Hilfe.



Die Landessieger der beiden Alterskategorien – bis Klassenstufe 8 und ab Klassenstufe 9 – nehmen zudem am Bundeswettbewerb teil, der unter der Schirmherrschaft von Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Johanna Wanka steht, und zusätzlich mit einem Sonderpreis der Deutschen Bahn dotiert ist. Mittlerweile wird der Schülerwettbewerb in 12 Bundesländern durchgeführt.

Ständig aktualisierte Informationen zum Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“ sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-saarland.de oder unter www.ideenspringen.ingenieure.de aufrufbar.



Bergisel Sprungschanze Innsbruck | bmd, pixelio.de

Unterstützen auch Sie den Schülerwettbewerb!

Gehen Sie in die Schulen und motivieren Sie die Fachlehrer mit ihren Schülern am Wettbewerb teilzunehmen! Bieten Sie Ihre Unterstützung bei bautechnischen Fragen an!

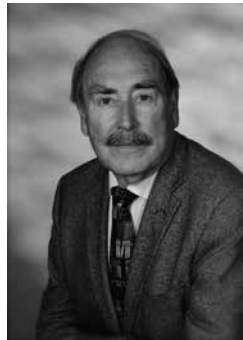
Die Wettbewerbe der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Wettbewerb mit der Motivation der Lehrer steht und fällt.

Daher bitten wir Sie um Ihre tatkräftige Unterstützung, denn mit wenig Aufwand und Zeit kann hier viel für den Ingenieur Nachwuchs getan werden.

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes. Dort erhalten Sie Unterstützung und Hilfe zur Kontaktaufnahme und Ansprache der Schulen, sowie Faltblätter und weiteres Informationsmaterial zum Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“.

Ehrenpräsident Schmehr wird 80

Technologierat Werner M. Schmehr, Ehrenpräsident und einer der Gründungs-väter der Ingenieurkammer des Saarlandes, feierte am 29. August 2016 seinen 80. Geburtstag.



Der Homburger Ingenieur ist als Gründungsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes seit dem Jahr 1975 im Dienste der saarländischen Ingenieure im Einsatz. Nachdem er über sieben Jahre Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes war, wurde er 1991 zu ihrem Präsidenten gewählt. In dieser Funktion hat er die Ingenieurkammer des Saarlandes bis zum Jahr 2006 mit vorbildlichem Engagement geleitet. Die anschließende Ernennung zum Ehrenpräsidenten der Kammer verdeutlicht die große Wertschätzung, die Schmehr unter den saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieuren genießt.

Schmehr, war Ende der 80er Jahre auch als treibende Kraft an der Gründung der heutigen Bundesingenieurkammer beteiligt und Vizepräsident von deren Vorgängereinrichtung. Er hat sich immer für eine starke Gemeinschaft der Ingenieurkammern eingesetzt. Mit seinem jahrzehntelangen berufspolitischen Wirken hat er auch bundesweit große Verdienste um den Berufsstand der Ingenieure erworben.

Auch nach Beendigung seines Präsidentenamtes unterstützt Schmehr die Ingenieurkammer des Saarlandes nach Kräften und steht ihr mit seiner langjährigen Erfahrung zur Seite. Darüber hinaus ist er noch immer mit außergewöhnlichem Elan für seinen Berufsstand in zahlreichen regionalen und überregionalen Institutionen und Gremien tätig. Unter anderem sitzt Schmehr im Vorstand des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes und ist sowohl im Mittelstandsbeirat als auch im Landesmedienrat aktiv. Beim Deutsch Französischen Hochschulinstitut engagiert er sich für den Ingenieur Nachwuchs und nimmt beim AHO seit zahlreichen Jahren das Amt eines Rechnungsprüfers wahr.

Seine Initiativen im berufsständischen Bereich sind bis heute von hoher fachlicher Kompetenz und politischem Einfühlungsvermögen geprägt. Wo immer er für seinen Berufsstand eintritt, hat ihm seine menschlich verbindliche und verlässliche Art außergewöhnlich hohe Wertschätzung und Sympathie eingebracht.

Für seine Verdienste um den Berufsstand der Ingenieure hat Schmehr im Jahr 2005 das Bundesverdienstkreuz am Bande erhalten. Zudem war er im Jahr 2010 der Erste seines Berufsstandes in Deutschland, der von der saarländischen Landesregierung mit dem Titel „Technologierat“ ausgezeichnet wurde.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes gratuliert Schmehr herzlich zu seinem Geburtstag und wünscht ihm Gesundheit und weiterhin viel Schaffenskraft.

SAIG-Novelle

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Der Landtag des Saarlandes hat am 13. Juli 2016 das Gesetz zur Neuregelung des saarländischen Bauberufsrechts beschlossen. Die Veröffentlichung der Neufassung im Amtsblatt und das Inkrafttreten des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) sollen im September erfolgen.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Beratende Ingenieure und Architekten

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist zukünftig auch im Saarland für Beratende Ingenieure und Architekten eine mögliche Gesellschaftsform. § 7 Abs. 6 Satz 3 SAIG-Neu ermöglicht Partnern einer Partnerschaft, die Haftung der Partnerschaft auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen, wenn die Partnerschaft für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung eine zu diesem Zweck abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für andere Verbindlichkeiten haften neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin die Partner. Die Regelung greift nur bei Partnerschaften, die im Namen der Partnerschaft die Berufsbezeichnung „Beratende/r Ingenieur/in“ oder „Architekt/in“ und den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führen.

Für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gelten die gleichen Regelungen zu den Mindestversicherungssummen wie bei den übrigen Gesellschaften.

Änderung der Haftpflichtsummen

Die Mindestversicherungssummen für Berufsangehörige wurden erhöht. Die Mindestdeckungssumme beträgt zukünftig je Versicherungsfall 200.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden und 1 Million Euro für Personenschäden und muss mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

Auch bei den Gesellschaften, die die Berufsbezeichnung „Beratende/r Ingenieur/in“ in der Firma führen, wurden die Vorschriften über die Haftpflichtsummen geändert. Einerseits wurde die Vervielfachung der Mindestversicherungssumme mit der Zahl der Gesellschafter/Geschäftsführer gestrichen. Gleichzeitig wurde die 4-fach Maximierung durch eine 3-fach Maximierung ersetzt. Zum Ausgleich wurde die Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf 500.000 Euro erhöht.

Bitte überprüfen Sie Ihre Berufshaftpflichtversicherungen, damit zukünftig ausreichender Versicherungsschutz gegeben ist.

Ausbildungsinhalte für das Bauingenieurstudium

Neu ist auch, dass in der Anlage 2 Ausbildungsinhalte für das Bauingenieurstudium als Leitlinien normiert wurden. Hintergrund ist, dass im Zuge des Bologna-Prozesses in Deutschland zunehmend hybride oder transdisziplinäre Studiengänge angeboten werden, deren Zuordnung zum



Bauingenieurwesen nicht immer eindeutig erkennbar ist oder bei denen aufgrund ihres Inhalts fraglich ist, ob der mit dem Eintragungserfordernis verfolgte Zweck mit dieser Ausbildung erreicht werden kann.

Die Leitlinien beschreiben die für die unter dem Gesichtspunkt der Bauvorlagenberechtigung und der Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise wesentlichen Dimensionen des Berufsbildes des Bauingenieurs und die daraus abgeleiteten Ausbildungsanforderungen.

Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplanerinnen und -planer

Neu eingeführt wurde eine 4-jährige Regelstudienzeit als Eintragungsvoraussetzung für die Stadtplanerinnen und -planer, sowie alle architektonischen Fachrichtungen.

Ehrenverfahren

Das bisherige Ingenieurgericht und der Ingenieurgerichtshof werden durch einen Ehrenausschuss ersetzt. Die Mitglieder des Ehrenausschusses sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Weitere Änderungen wie die Möglichkeit der Einführung eines Europäischen Berufsausweises oder die Einführung eines europaweiten Vorwarnmechanismus über die Beschränkung oder Untersagung der Berufsausübung sind der Umsetzung der überarbeiteten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie geschuldet.

Wegen des Umfangs der Änderungen wurde das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) neu erlassen, was auch eine neue Durchnummerierung der Paragraphen mit sich brachte. Daher ist es für die Ingenieurkammer notwendig, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ihr komplettes Satzungsrecht zu überarbeiten.

Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Christoph **Schmidt**, Lebach und Herr Dipl.-Ing. Jochen **Steil**, Lebach, eingetragen.

In die Liste der **Brandschutzplanerinnen und -planer** wurden Herr David **Martin** M. Eng., Merzig-Schwemlingen, Herr Dipl.-Ing. Markus **Breu**, Kirkel, und Herr Dipl.-Ing. (FH) Carsten **Dittmar** eingetragen.

Als **Juniormitglied** wurde Rene **Greff**, Saarbrücken, eingetragen.

Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Albert **Eich**, Spiesen-Elversberg und Herr Dipl.-Ing. Walter **Loos**, Homburg, gelöscht.

Aus der **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurden Herr Dipl.-Ing. Albert **Eich**, Spiesen-Elversberg und Herr Dipl.-Ing. Walter **Loos**, Homburg, gelöscht.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden Herr Dipl.-Ing. Albert **Eich**, Spiesen-Elversberg und Herr Dipl.-Ing. Walter **Loos**, Homburg, gelöscht.

Bauproduktenrecht

Anpassung der Landesbauordnung

Die Saarländische Landesbauordnung (LBO) soll erneut geändert werden. Anlass ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte, wie es sie bisher in Deutschland gibt, nicht europakonform sind. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht daher vor, die Vorgaben der Musterbauordnung (MBO) bezüglich des Bauproduktrechts 1:1 zu übernehmen.

Künftig darf somit ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der LBO oder aufgrund der LBO festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Um zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit in Deutschland gehalten werden kann, werden die Bauwerksanforderungen konkretisiert.

Diese Konkretisierung soll durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) erfolgen. In diesen Technischen Baubestimmungen sollen sowohl die technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren, als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, aufgenommen werden.

Es wird dann Aufgabe der am Bau Beteiligten sein, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben.

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V., Berlin hat bereits eine Internetseite zu den Anforderungsdokumenten für Bauprodukte eingerichtet: www.abid-bau.de. Dargestellt sind dabei die aus dem EuGH-Urteil resultierende Problematik für Anforderungen an Bauprodukte sowie der Lösungsansatz für den zukünftigen Umgang mit Bauprodukten nach Wegfall der Bauregellisten. Die ersten bereits eingestellten Anforderungsdokumente, die von Planern und Prüferingenieuren als Grundlage für die Ausschreibung, die vertragliche Vereinbarung und die Prüfung dienen sollen, zeigen die grundsätzliche neue Regelungssystematik auf.

Spielräume bei den Ländern im Rahmen der Umsetzung der MBO bestehen hinsichtlich der Vorgaben des EuGH-Urteils nicht, da bei Abweichungen oder der Nicht-Umsetzung auch nur eines einzelnen Bundeslandes ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland droht.

Amtsblatt

Teil I vom 28. Juli 2016

Gesetz Nr. 1890 über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – vom 18. Mai 2016

2. Vergabetag Saarland

**05. Oktober 2016, von 09.00 bis 13.00 Uhr
in Saarbrücken**

Zum zweiten Mal veranstalten die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes, der Landkreistag Saarland sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag gemeinsam den Saarländischen Vergabetag unter der Schirmherrschaft von Stephan Toscani, Minister für Finanzen und Europa am 05. Oktober 2016 von 09.00 bis 13.00 Uhr in der Hermann Neuberger Sport- schule (Raum 20) in Saarbrücken.

Im Fokus steht das neue Vergaberecht 2016 für Architek- ten- und Ingenieurleistungen. Das Tagungsprogramm soll alle ansprechen, die sich mit Vergaben beschäftigen. Das komplexe Vergaberecht wird sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer praxisnah dargestellt. Ziel der Ver- anstaltung ist es, das gegenseitige Verständnis zu fördern und Möglichkeiten zur einfachen Handhabung aufzuzei- gen. Der Saarländische Vergabetag bietet darüber hinaus eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen Ar- chitekten, Ingenieuren und Praktikern aus den öffentlichen Vergabestellen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro. Anmeldungen nimmt die Architektenkammer des Saarlandes unter www.aksaarland.de/mitglieder/weiterbildungen/saarlaendischer-vergabetag-2016 und per E-Mail unter info@aksaarland.de entgegen. Anmeldeschluss ist der 21. September 2016.

Mitglieder der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes erhalten für die Teilnah- me am Saarländischen Vergabetag 4 Fortbildungspunkte.

Weitere Informationen zum Programmablauf und zur Anmeldung können Sie der Internetseite der Ingenieur- kammer unter www.ing-saarland.de entnehmen.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

**Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen
für Ingenieurbauten (RAB-ING)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur (BMVI) am 13.06.2016 die RAB-ING bekannt gegeben. Sie ersetzen die Richtlinien für das Auf- stellen von Bauwerksentwürfen (RAB-Brü) aus dem Jahr 1995.

Die RAB-ING sind im Bundesfernstraßenbereich und im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Das MWAEV empfiehlt, diese Regelungen auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Neue Bauwerksentwürfe sind nach diesen Regelungen aufzustellen. Aktuelle Bauwerksentwürfe, die derzeit nach den Regelungen der TAB-Brü 1995 bearbeitet werden,

sind spätestens ab dem 01.01.2017 auf die neuen Rege- lungen abzustimmen.

Das MWAEV bittet um Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung bis zum 30.11.2017.

Das ARS 8/1995 vom 12.04.1995 ist aufgehoben und durch das ARS Nr. 14/2016 ersetzt. Der Einführungs- erlass vom 24.11.1992 des MWAEV und das Schreiben vom 21.06.1995 zu den Fortschreibungen und Ergänzungen der RAB-Brü sind aufgehoben.

Die RAB-ING sind im Internet unter www.bast.de/Bruecken-undIngenieurbau/RAB-ING veröffentlicht.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

**Umfassende Aufklärung des Auftraggebers
erforderlich!**

OLG Köln, 24.02.2016 – 16 U 50/15

Aus den Leitsätzen: „1. Die Planung eines Architekten ist fehlerhaft, wenn ein Tiefgaragenstellplatz mit einem Mittel- klassefahrzeug nicht ohne Inanspruchnahme eines ande- ren Stellplatzes befahrbar ist und der nach öffentlich-rech- tlichen Vorschriften (...) vorgeschriebene Einfahrtsradius nicht eingehalten ist.

2. Auch wenn die mangelhafte Planung auf einer Vorgabe des Statikers beruht (Versetzen einer tragenden Stütze in der Tiefgarage), ist der Architekt von seiner Haftung nur frei, wenn er seinen Auftraggeber auf die fehlende Nutz- barkeit des Stellplatzes hinweist und dieser das Risiko der Planung übernimmt.“

Fall: Der Bauträger beauftragte den Architekten mit der Planung eines Wohngebäudes mit Tiefgaragenstellplät- zen. Der Tragwerksplaner sah im Bereich der Tiefgarage eine andere Stützenanordnung als der Architekt vor, weil sonst ein Unterzug statisch nicht nachgewiesen werden konnte. Weil die in der Lage veränderte Stütze nun in ei- nen Stellplatz hineinragte, konnte dieser nicht mehr ohne Benutzung des gegenüberliegenden Stellplatzes befahren werden. Die Abmessungen der Garagenverordnung NRW wurden durch die veränderte Planung nicht eingehalten. Der Bauträger verklagte den Architekten.

Urteil: Mit Erfolg! Der Architekt kam in Haftung.

Begründung: Planerverträge sind Werkverträge! Der Ar- chitekt schuldet eine den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende, dauerhaft genehmigungsfähige und man- gelfreie Planung. Diese lag wegen Missachtung der Vor- gaben aus Garagenverordnung NRW nicht vor. Zwar wies der Architekt den Auftraggeber auf die eingeschränkte Nut- zung des Stellplatzes hin, jedoch nicht in der Weise, dass dem Auftraggeber die volle Tragweite der eingeschränkten Benutzbarkeit des Stellplatzes klar wurde. Der Planer ist seiner Prüf- und Hinweispflicht nicht ausreichend nachge- kommen.

GHV: Eine Planung, die Bauvorschriften missachtet, ist mangelhaft! Regelmäßig kommen Planer deswegen in Haftung. Dennoch könnte ein Auftraggeber entscheiden, einen solchen Mangel hinzunehmen. Dann hätte der Ar- chitekt den Auftraggeber umfassend und konkret über die



Nutzungseinschränkungen und über alle sonstigen Folgen des Planungsmangels informieren und – am besten schriftlich – aufklären müssen, um nicht in Haftung zu kommen.

Planer haften auch für Auskünfte ohne Honorar!

OLG Karlsruhe, 05.02.2016 – 8 U 16/14

Aus Urteil: „Zwischen den Parteien ist im Oktober 2006 aber ein (unentgeltlicher) Auftrag zustande gekommen, wonach der Beklagte dem Kläger zur Erteilung der erbetenen Auskunft verpflichtet war. Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) zustande. Nach den zugrunde zu legenden Feststellungen des Landgerichts (...) fragte der Kläger den Beklagten vor dem Hintergrund der über den Lichtschacht durch das Fenster in den Keller eingedrungenen Wassermassen, ob das Gebäude im Übrigen dicht sei. In dieser Anfrage ist das Angebot auf Abschluss eines auf Auskunft gerichteten Auftrages (§ 662 BGB) zu sehen, dass der Beklagte konkludent durch Auskunftserteilung angenommen hat.“

Fall: Für die Planung einer Doppelhaushälfte beauftragte der Auftraggeber den Planer mit der Erbringung der Leistungsphasen 1-8. Aufgrund mangelhafter Planung verfügte die Trennwand zum Nachbargebäude sowie Rohrdurchführungen durch die Bodenplatte über keine Abdichtungen gegen drückendes Grundwasser. Es kam in 2006 und 2012 zu mehreren Wasserschäden, für die der Auftraggeber vom Planer Schadensersatz verlangte. Der Planer verteidigte sich mit dem Argument, dass seine Leistungen verjährt seien.

Urteil: Der Auftraggeber bekam Recht, der Planer kam in Haftung.

Begründung: Für den Fall war letztlich unerheblich, ob die Leistungen des Planers verjährt waren oder nicht, denn entscheidend war eine schwerwiegende Verletzung der Auskunftspflicht des Planers! Denn hätte der Planer richtig und vollständig auf die Frage geantwortet, hätte der Auftraggeber den Mangel frühzeitig erkennen und die Schadensersatzansprüche noch vor Ablauf der Verjährung des Planers geltend machen können. Das Gericht betont ausdrücklich, dass es hier nicht um die Sekundärhaftung des Planers geht, also um die eigene Verantwortung des Planers den Auftraggeber über seine Planungsmängel zu informieren (!). Entscheidend war hier, dass mit der Frage des Auftraggebers und der Beantwortung durch den Planer ein konkludenter Vertragsschluss (konkludent = schlüssiges Verhalten) über eine Auskunftserteilung vorlag! Dies, weil unter Berücksichtigung aller Umstände für den Auftraggeber wesentliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel standen. Er musste sich auf die Aussage des Planers verlassen können. Auf Grundlage dieser Aussage, musste der Auftraggeber entscheiden können, ob er Ertüchtigungsmaßnahmen treffen sollte, oder ob er sich an Baufirma oder Planer schadlos halten könne. Somit lag kein unverbindliches Gefälligkeitsverhältnis vor.

GHV: Teuflich! Ein für die Planer zunächst schwer nachvollziehbares Urteil, denn wie kann sich ein Vertragsschluss durch die Beantwortung einer für den Planer scheinbar banalen Frage ergeben? Der feine, entscheidende Unterschied: Für den Auftraggeber war diese Frage alles andere als banal, weil hiervon Kosten oder Schadensersatzforderungen abhingen. Der Auftraggeber richtete diese Frage an einen besonders Sachkundigen, einen „Bauprofi“, und musste sich, wie oben ausgeführt, auf die Beantwortung dieser Frage verlassen können! Antwortet der Planer nicht richtig oder unvollständig, kommt er in Haftung, denn auch bei Planern gilt: „Jede Aussage kann gegen Sie verwandt werden!“

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621/86 08 61-0, Fax: 0621/86 08 61-20

GHV-Seminare:

Die GHV bietet auch im 2. Halbjahr 2016 wieder Seminare an. Diese finden in Saarbrücken, Mannheim und Stuttgart statt. Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV.

Inhalt	Termine	Ort
Fachseminar – Bauen im Bestand	20.09.2016	SB
HOAI 2013 – Grundlagen	10.10.2016	MA
Vergaberecht 2016 – Was ist neu?	12.10.2016 15.11.2016 22.11.2016	ST MA SB
Fachseminar – Tragwerksplanung	29.11.2016	MA
Fachseminar – Technische Ausrüstung	13.12.2016	MA
Fachseminar – Ingenieurbauwerke	15.12.2016	MA

Fortbildung



Ingenieurbildung Südwest

Die neue Normenreihe für Bauwerksabdichtungen DIN 18531 – 18535 als Ersatz für DIN 18195 T.1-10

21. November 2016, 09.30 bis 17.00 Uhr, in Saarbrücken
Die DIN-Normen für Abdichtungen von Bauwerken und Bauteilen wurden umfassend überarbeitet und in fünf neue Einzelnormen zusammengefasst, die ab Frühjahr 2017 gültig sind und die bisherige DIN 18195 T.1-10 ablösen werden. Da die neuen Normen bei der Bauabnahme greifen, sind die Vorgaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Planungsphase vorsorglich zu berücksichtigen.

Das Seminar befasst sich mit unterschiedlichen Bereichen der Abdichtungstechnik, die jedoch alle für den Hochbau relevant sind. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Abdichtungsplanung und -ausführung von erdberührten Bauteilen und Wandsöckeln der DIN 18195, die durch die DIN 18533 ersetzt wird. Dabei wird besonders auf den Feuchteschutz von Kellerbereichen eingegangen, für die eine höherwertige Nutzung als Wohnraum oder Büro vorgesehen ist. Die weiteren vier Einzelnormen werden ebenfalls vorgestellt und erläutert.

Referent ist Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer BDB, stellv. Obmann im Arbeitsausschuss DIN 18533, Mitarbeiter im AA DIN 18534 und Leiter der AG DIN 18195. Daneben ist er auch öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden.



Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2016 weiterhin 25% der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

September 2016 – Dezember 2016

Konstruktiver Ingenieurbau

Auswahl, Gestaltung und Ausführung von nichtrostenden Stählen von Konstruktionen im Bauwesen

18.10.2016 in Saarbrücken

19.10.2016 in Mainz

Die neue Normenreihe für Bauwerksabdichtungen DIN 18531 – 18535 als Ersatz für DIN 18195 T.1-10

29.09.2016 in Koblenz

30.09.2016 in Mainz

10.10.2016 in Karlsruhe

24.10.2016 in Heidelberg

21.11.2016 in Saarbrücken

Fachplaner/-in Bauen im Bestand

ab 04.11.2016 in Mainz (14 Tage)

Persönlichkeit

Die Projektpräsentation

28.10.2016 in Mainz

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement

08.12.2016 in Mainz

Besprechungen und Meetings straff und effizient führen

08.12.2016 in Mainz

Projektsteuerung

Projektmanagement für Projektleiter und Projektingenieure

25.11.2016 in Koblenz

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/9 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Redaktionsschluss: 15. August 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13

Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann

Fachliteratur

Fritzen, Klaus

Holzbau und Brandschutz in der Sanierung

Bruderverlag Albert Bruder GmbH & Co. KG

ISBN: 978-3-87104-225-6

Preis: 39,00 Euro

Das Buch stellt die komplexen Zusammenhänge zwischen den baurechtlichen Anforderungen an den Brandschutz und den Auswirkungen auf Holzbauarbeiten beim Bestandsbau her.

Die Anforderungen sind in Bauordnungen und Normenwerken geregelt. Allerdings ist das Zusammenführen der verschiedenen Regelungen äußerst komplex, zumal sie nicht nur in den einschlägigen Holzbauregelwerken zu finden sind. Vielmehr wirken sich Änderungen, Sanierungen und Ertüchtigungen von Holzbauteilen im Bestand in vielen Fällen auf zahlreiche andere Details aus.

Hankammer, Gunter

Schimmelpilze in Gebäuden

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG

ISBN: 978-3-481-03372-9

Preis: 59,00 Euro

Schimmelpilze und Bakterien in Gebäuden – Baumangel oder Nutzerverschulden? Auf konkreten baupraktischen Erfahrungswerten basierend, ermöglicht das Buch einfach und schnell, durch Schimmelpilze und Bakterien entstandene Schäden in Gebäuden eindeutig zu erkennen und sinnvoll zu beheben, unter Berücksichtigung medizinischer, mikrobiologischer und mieterrechtlicher Aspekte.

Die Ursachen für das häufige Auftreten von Schimmelpilzen und Bakterien in Gebäuden sind vielfältig. Das Werk zeigt in kompakter Form den konkreten Zusammenhang von Symptomen (Schäden) und Ursachen des Befalls mit Schimmelpilzen und Bakterien. Dieser ist einerseits aus bautechnischer Sicht für die Wahl der entsprechenden Untersuchungsmethoden und Sanierungsverfahren wichtig, andererseits aus juristischer Sicht für die Klärung der Verschuldensfrage (Mieter/Vermieter), und nicht zuletzt für die Einschätzung bzw. Verhinderung eventueller gesundheitlicher Folgen. Dabei wird das komplexe Thema unter den wichtigsten bautechnischen, bauphysikalischen, juristischen, mikrobiologischen und gesundheitsrelevanten Aspekten praxisnah, verständlich und komprimiert behandelt.

Lippe, Czepuck, Esser und Vogelsang

Kommentar mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen zur M-LüAR

Feuer TRUTZ Network GmbH

ISBN: 978-3-86235-251-7

Preis: 109,00 Euro

Die Planungshilfe zu Lüftungsleitungen erscheint in einer aktualisierten Auflage, die an die geänderte Textfassung der 2016 erschienenen M-LüAR angepasst wurde. Die Neuauflage enthält den Originaltext sowie eine Kommentierung der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie.

Dieser Fachkommentar mit seinen Anwendungsempfehlungen unterstützt Sie sowohl bei der Umsetzung grundlegender Lösungsvorschläge der M-LüAR als auch bei einer vereinfachten Nachweisführung für die Erfüllung der Schutzziele. Die Autoren erläutern Ihnen die eingeführte Lüftungsanlagen-Richtlinie und dokumentieren die Abweichungen in den einzelnen Bundesländern.